

Grundrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit...“

Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar...“

als **allgemeine Handlungsfreiheit**

- geschützt ist die Freiheit eines jeden, zu tun und zu lassen, was er will
- die allg. Handlungsfreiheit wirkt als Auffanggrundrecht gegenüber den spezielleren Freiheits(grund)rechten, ist also nur einschlägig, soweit nicht der (persönliche und sachliche) Schutzbereich eines spezielleren Freiheitsrechts eröffnet ist

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG als **allgemeines Persönlichkeitsrecht**

- geschützt sind diejenigen Aspekte der Persönlichkeitsentfaltung eines jeden, welche die persönliche Identitätsfindung und -wahrung betreffen
Es haben sich verschiedene Ausprägungen herausgebildet, u.a.:
 - Recht am eigenen Bild (richterrechtlich bereits RGZ 45, 170 von 1899; als obiter dictum erwähnt in BVerfGE 34, 238 von 1973; keine verfassungsrechtliche Beanstandung der entsprechenden Rspr. des BGH (BGHZ 13, 334 von 1954) in BVerfGE 34, 269 von 1973)
 - Recht am gesprochenen Wort (BVerfGE 34, 238 von 1973)
 - Recht auf Resozialisierung (BVerfGE 35, 202 von 1973)
 - Recht, von der Unterschiebung nicht getaner Äußerungen verschont zu bleiben (noch nicht als eigenständige Ausprägung in BVerfGE 34, 269 von 1973; BVerfGE 54, 148 von 1980)
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung (der Sache nach bereits BVerfGE 27, 1 von 1969 sowie BVerfGE 27, 344 von 1970; ausdrücklich dann BVerfGE 65, 1 von 1983)
 - Recht am eigenen Namen (erstmalig für den Familiennamen BVerfGE 78, 38 von 1988)
 - Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (BVerfGE 79, 256 von 1989)
 - Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (BVerfGE 120, 274 von 2008)
- das allg. Persönlichkeitsrecht wirkt als Auffanggrundrecht gegenüber den spezielleren Freiheits(grund)rechten, ist also nur einschlägig, soweit nicht der (persönliche und sachliche) Schutzbereich eines spezielleren Freiheitsrechts eröffnet ist, wie z.B.:
 - Schutz der räumlichen Privatsphäre durch die Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 I GG
 - Schutz der Vertraulichkeit individueller Telekommunikation mittels unkörperlicher Signale durch das Telekommunikationsgeheimnis gem. Art. 10 I GG
 - Schutz der Vertraulichkeit von seelsorgerlichen oder Beichtgesprächen mit einem Geistlichen durch die Religionsfreiheit gem. Art. 4 I, II GG
 - Schutz vor Auskunftspflicht über die Religions- und Konfessionszugehörigkeit durch die Religionsfreiheit gem. Art. 4 I, Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 III 1 WRV
 - Schutz der Sphäre von Ehe und Familie durch Art. 6 I GG
- verschiedene Aspekte eines Lebenssachverhalts können durch verschiedene Grundrechte geschützt sein, die dann nebeneinander geprüft werden können bzw. – falls in diese auch eingegriffen wird – zu prüfen sind
 - das kann mehrere spezielle Grundrechte betreffen (z.B. sind bei einem Beichtgespräch mit einem Geistlichen in der eigenen Wohnung (Lebenssachverhalt), das durch akustische Wohnraumüberwachung abgehört wird (Eingriff) in Bezug auf die räumliche Privatsphäre Art. 13 I und in Bezug auf die Vertraulichkeit von Beichtgesprächen Art. 4 I, II GG betroffen)
 - oder auch ein spezielles Grundrecht und das allg. Persönlichkeitsrecht (neben Art. 2 I i.V.m. 1 I GG z.B. Art. 6 I GG bei ehelicher und familiärer Privatsphäre)

postmortales Persönlichkeitsrecht

ein post mortem nachwirkender Schutz des Achtungsanspruchs eines Verstorbenen resultiert allein aus der Unverletzlichkeit der Menschenwürde gem. Art. 1 I GG, nicht aus dem allg. Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I i.V.m. 1 I GG (BVerfGE 30, 173 (196); BVerfG NJW 2001, 594 (594 f.); BVerfG NJW 2001, 2957 (2958 f.); BVerfG NVwZ 2008, 549 (550))

Menschenwürdekern

das BVerfG hat bei schon bei mehreren Grundrechten von einem Menschenwürdegehalt gesprochen, der einen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung garantiert, so in ständiger Rspr. beim allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG, aber auch bei der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 I GG (BVerfGE 109, 279 (311))

Juristische Personen im weiten Sinne des Art. 19 III GG – ggf. also auch nichtrechtsfähige Personenmehrheiten – können sich auf dieselben Grundrechte wie natürliche Personen berufen, soweit diese ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind:

- es ist anerkannt, dass sich auch juristische Personen auf die allg. Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG berufen können
- juristische Personen haben jedoch keine Persönlichkeit, die der Persönlichkeit natürlicher Personen entspricht, deren Entfaltung und Würde es grundrechtlich zu schützen gilt; ausgeschlossen erscheint daher eine Berufung juristischer Personen
 - auf das allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG
 - sowie postmortaler Persönlichkeitsschutz aus Art. 1 I GG

Allerdings hat das BVerfG mit Hinweis darauf, dass juristische Personen sich auch auf die Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 I GG berufen können, zwar nicht das allg. Persönlichkeitsrecht überhaupt, aber jedenfalls dessen Ausprägung als Recht am gesprochenen Wort auch juristischen Personen zuerkannt, soweit deren Kommunikation durch natürliche Personen erfolgt; dabei wurde der Schutz aber nicht (auch) auf Art. 1 I GG, sondern allein auf Art. 2 I GG gestützt (BVerfGE 106, 28 (42 ff.))

Ausdrücklich offengelassen hat das BVerfG bislang, ob juristische Personen auch Träger der Ausprägung des Rechts am eigenen Bild sein können, wobei betont wurde, dass ein solcher Schutz – wenn überhaupt – nicht auch aus Art. 1 I GG resultieren würde (BVerfG NJW 2005, 883 (883))

Einen Schutz juristischer Personen durch die Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung – gestützt allein auf Art. 2 I GG – zieht das BVerfG in Betracht (Kammerbeschluss v. 10.9.2009, Az. 1 BvR 1636/09)

- auch hier gehen – sofern deren persönlicher und sachlicher Schutzbereich eröffnet sind – speziellere Freiheits(grund)rechte vor; neben dem Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung durch Art. 13 I GG und des Brief-, Post- und Telekommunikationsgeheimnisses durch Art. 10 I GG können dies etwa der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie sonstiger betrieblicher Daten durch Art. 14 I GG und Art. 12 I GG oder des Redaktionsgeheimnisses durch Art. 5 I 2 GG sein

Gegenüber dem grundrechtlichen Persönlichkeitsschutz besteht in vielen Gebieten ein weitergehender **einfachgesetzlicher Schutz**, z.B. in Bezug auf das Unternehmerpersönlichkeitsrecht, das Urheberpersönlichkeitsrecht oder die ärztliche Schweigepflicht auch nach dem Tod eines Patienten. Diese einfachgesetzliche Ebene darf nicht mit der verfassungsrechtlichen Ebene vermischt werden.